



## Satzung

(vom 03.03.1998)

---

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Krabbelstube Kuschelnest Koblenz.
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Der Verein erarbeitet ein pädagogisches Konzept, auf dessen Basis die Krabbelstube betrieben werden soll. Desweiteren unterstützt der Verein die pädagogische Weiterbildung von Erwachsenen im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Einrichtung von Arbeitskreisen, Veranstaltungen etc. Darüber hinaus plant der Verein die Einrichtung von Spielkreisen.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des §2 unterstützt. Kinder, deren Eltern nicht Vereinsmitglied sind, haben keinen Anspruch auf Betreuung.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung und der Krabbelstubenordnung.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann in-

nerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

## **§5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit lt. Beschluss der Mitgliederversammlung 2,50€ pro Einzelmitglied/Alleinerziehende Person bzw. 5€ pro Familienmitgliedschaft). Mitglieder, deren Kind in der Krabbelstube betreut wird, zahlen zusätzlich den Mitgliedsbeitrag in Höhe des Trägeranteils.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
  - Krabbelstubenordnung
  - den jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Geschäftsführer(innen, einem/r Kassenführer/in und einem/r Schriftführer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. §26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch eine/n der drei Geschäftsführer/innen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §9 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (8) Der Vorstand entscheidet über den notwendigen jährlich zu erhebenden Trägeranteil.

## **§9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§10 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.  
Die Einladung muss auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

## **§11 Haftung**

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die anlässlich einer Veranstaltung oder anlässlich sonstiger Vereinsaktivitäten auftretenden Schäden oder Unfälle und deren Folgen, ebenso nicht für den Verlust von Gegenständen gegenüber sämtlichen außenstehenden Personen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Das Vermögen des Vereins soll im Falle der Auflösung unmittelbar und ausschließlich an
  1. Kinderschutzbund Kreisverband Koblenz e.V.
  2. Jugendhilfswerk e.V.
  3. Jugend Kunstwerkstatt Koblenz e.V.
  4. Pro Ju Koblenz e.V.zu gleichen Teilen übertragen werden, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte ein oder mehrere der vorgenannten Einrichtungen im Falle der Vereinsauflösung nicht mehr existent sein, verteilt sich das Vermögen zu gleichen Teilen auf die noch existierenden Einrichtungen.